Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Satzung der Stiftung „Meininger Kliniken"

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Nahmen Stiftung „Meininger Kliniken".

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, des Gesundheits- und Wohlfahrtswesen, der Kultur und des Sports im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht, indem aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dem Landkreis, anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken Zuschüsse gewährt werden, insbesondere für die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 8.045.163,66 € in bar. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

(2) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Absatz 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 AO gebildet werden.

Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind die Organe des Landkreises, d. h. der Landrat und der Kreistag. Sie verwalten die Stiftung nach den Bestimmungen der Kommunalordnung

§ 6 Stiftungsbeirat

(1) Zur Beratung der Organe der Stiftung wird ein Stiftungsbeirat gebildet.

(2) Der Stiftungsbeirat besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Beiratsmitgliedern. Der Landrat führt den Vorsitz.

(3) Im Verhinderungsfall können sich die weiteren Beiratsmitglieder von einem Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Die weiteren Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag nach den für die Zusammensetzung der Ausschüsse geltenden Bestimmungen bestellt.

(5) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung.

(6) Der Stiftungsbeirat berät die Organe der Stiftung in Fragen zur

a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
b) Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens (Vergabe der Stiftungsmittel)

und hat dabei insbesondere darauf zu achten, dass der Wille des Stifters so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen ist.

§ 7 Haushalt, Rechnungsprüfung

Die Stiftung ist als kommunales Sondervermögen nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen zu führen. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 8 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses des Kreistages, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu fassen ist. Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sie das Gemeinwohl gefährdet.

(2) Unabhängig von den sich aus der Kommunalordnung bzw. auch ggf. dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eine Satzungsänderung, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und

die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Zustimmung dieser Behörde erforderlich.

§ 9 Anfallberechtigung

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Stifter, den Landkreis Schmalkalden-Meiningen bzw. dessen Rechtsnachfolger zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Meiningen, 17.08 2020

Greiser
Landrätin

Dienstsiegel